



# REGLEMENT DES WETTBEWERBS BE VOTE 2020/2021

## Artikel 1 – Organisation und Ziele

1. Der Wettbewerb BE VOTE wird im Kanton Bern organisiert.
2. Der Wettbewerb wird von der Staatskanzlei des Kantons Bern verwaltet.
3. Die Teilnehmer/-innen müssen einen Film oder ein Plakat einreichen, der oder das an die bürgerlichen Rechte erinnert und die Jugendlichen dazu anhält, abzustimmen und damit am demokratischen Leben teilzunehmen.

## Artikel 2 – Teilnahme

1. Die Wettbewerbsteilnehmer/-innen müssen zwischen 10 und 25 Jahre alt sein.
2. Für die Teilnahme Minderjähriger ist die Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung nötig.
3. Die Teilnehmer/-innen müssen im Kanton Bern wohnen oder die Schule besuchen.
4. Sie können am Wettbewerb teilnehmen, indem sie einen Film, ein Plakat oder beides einreichen.
5. Teilnahmebedingungen:
  - a. Es gibt zwei Alterskategorien:
    - i. 10-16 Jahre: Die Teilnehmer/-innen müssen am 30. Juni 2021 das 10. Altersjahr vollendet haben und dürfen dann höchstens 16 Jahre alt sein.
    - ii. 17-25 Jahre: Die Teilnehmer/-innen müssen am 30. Juni 2021 das 17. Altersjahr vollendet haben und dürfen dann höchstens 25 Jahre alt sein.
  - b. Die Teilnahme erfolgt einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Personen. Die Alterskategorie richtet sich nach der ältesten Teilnehmerin/dem ältesten Teilnehmer.
  - c. Die Teilnahme kann auch als Klasse (mindestens 10 Teilnehmende) erfolgen. Es besteht keine Altersbeschränkung. Sämtliche Primar- und Sekundarklassen können teilnehmen.
  - d. Die Teilnehmer/-innen müssen einen Film oder ein Plakat gemäss Artikel 4 dieses Reglements realisieren.
6. Die Sprache der Filme und Plakate kann Deutsch oder Französisch sein. Eine Teiluntertitelung der Filme wird empfohlen, ist aber nicht zwingend. Wer will, kann einen 2:30 Min. langen Videospot einreichen, um vor der Jury der jeweiligen Kategorie Werbung für den eigenen Beitrag zu machen.

### Artikel 3 – Anmeldung

1. Die Teilnehmer/-innen des Kantons Bern, die am Wettbewerb CinéCivic 2019-2020 teilnehmen, nehmen mit ihren Beiträgen automatisch auch am Wettbewerb BE VOTE teil.
2. Die Anmeldung für den Wettbewerb erfolgt über die Website der Staatskanzlei des Kantons Bern.
3. Die Filme und Plakate müssen zwingend über die Website der Staatskanzlei des Kantons Bern eingereicht werden.
4. Sie müssen mit den vollständigen Angaben der Autorin/Autorinnen oder des Autors/der Autoren versehen sein: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, elektronische Adresse, Geburtsdatum, Schule.
5. Die Anmeldung von Klassen übernimmt die verantwortliche Lehrperson unter ihrem Namen und dem Namen der Schule.
6. Die Teilnehmer/-innen können ihren Film und/oder ihr Plakat bis **am 30. Juni 2021 um 23 Uhr** einreichen. Später eingereichte Beiträge werden zurückgewiesen, ausser wenn die Frist gemäss Artikel 11 Absatz 4 verlängert wird.

### Artikel 4 – Format

1. Format des Films:
  - a. Der Film muss in digitaler Form im Format mp4 (Video MPEG-4) 1920x1080, Querformat, eingereicht werden. Es wird kein anderes Format akzeptiert.
  - b. Die Länge des Films muss ohne Vorspann zwischen 30 und 90 Sekunden betragen.
  - c. Ein Nachspann am Ende des Films muss folgende Elemente enthalten:
    - i. den Titel des Films
    - ii. Namen und Vornamen der Regisseurinnen/Regisseure/der Teilnehmer/-innen
    - iii. Titel, Komponistin/Komponist und Herkunft der Filmmusik
    - iv. der Nachspann darf 10 Sekunden nicht überschreiten
2. Format des Plakats:
  - a. **Das Plakat muss im A3-Format (297 x 420 mm) und im PDF-Format eingereicht werden.**
  - b. Auf der Rückseite des Plakats müssen die vollständigen Angaben der Autorin/Autorinnen oder des Autors/der Autoren stehen: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, elektronische Adresse, Geburtsdatum, Schule.
  - c. Das Plakat muss in einem kartonierten Umschlag an die Staatskanzlei des Kantons Bern an folgende Adresse gesandt werden:

#### **Wettbewerb BE VOTE**

Staatskanzlei des Kantons Bern  
Französischsprachiges Sekretariat  
Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8

- d. **Das Plakat muss zudem in elektronischer Form** über die Webseite der Staatskanzlei **eingereicht werden.**

## **Artikel 5 – Recht auf die eigene Abbildung**

1. Personen, die im Film oder auf dem Plakat bildlich dargestellt sind, müssen wissen, dass sie gefilmt oder fotografiert wurden, und damit einverstanden sein, dass sie im Film oder auf dem Plakat erscheinen. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer informiert die gefilmten oder fotografierten Personen über die Veröffentlichung und die Verbreitung ihres/seines Werks in den Medien und anderen öffentlichen Netzen und über dieses Reglement.
2. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer vergewissert sich, dass die im Film oder auf dem Plakat vorkommenden Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Gegebenenfalls holt sie/er das Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung ein.

## **Artikel 6 – Inhalt und Vorbehalte**

1. Alle Teilnehmer/-innen verpflichten sich grundsätzlich, die geltenden Gesetze und Reglemente einzuhalten und nicht gegen die guten Sitten zu verstossen (sexuelle Handlungen, Rassismus, Gewalt, Pöbelei usw.). Wer sich nicht an diese Vorschrift hält, wird disqualifiziert.
2. Die Filme und Plakate dürfen sich weder bildlich noch sonstwie auf eine politische Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten, eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger, eine führende Politikerin oder einen führenden Politiker aus der Schweiz oder dem Ausland, egal ob sie oder er im Amt ist oder kein Mandat mehr innehat, auf eine Wahl oder einen bestimmten Abstimmungsgegenstand sowie auf Themen politischer Kampagnen in Gemeinden, in Kantonen, in der Schweiz oder im Ausland beziehen.
3. Die Filme und Plakate dürfen – selbst mit dem Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers – im Rahmen einer echten Wahl insbesondere weder für Wahlkampagnen oder Parteipropaganda noch für Kandidierende oder Personen, die eine Stellungnahme abgeben, verwendet werden.
4. Geistiger Diebstahl (Plagiat) ist verboten.
5. Der Kanton Bern behält sich das Recht vor, Videos oder Plakate, die gegen Ziffer 1 bis 4 dieses Artikels verstossen, vom Wettbewerb auszuschliessen.
6. Der Kanton Bern haftet nicht für eingereichte Videos oder Plakate, die gegen die Rechte Dritter verstossen.

## **Artikel 7 – Geistiges Eigentum und Datenschutz**

1. Der eingereichte Film muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf insbesondere keine audiovisuellen Ausschnitte enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind (Filme, Reklamen, Videos, Fernsehausschnitte usw.). Der Soundtrack des Films darf keine urheberrechtlich geschützten Musikausschnitte enthalten.
2. Das eingereichte Plakat muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf keine Bilder anderer urheberrechtlich geschützter Träger enthalten (Plakate, Reklamen, Fotos usw.), ausser wenn die Inhaberin/der Inhaber der Rechte eingewilligt hat.
3. Die Wettbewerbsteilnehmer/-innen verzichten auf jegliches Urheberrecht und überlassen den Organisatoren des Wettbewerbs unentgeltlich und exklusiv die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an ihrem Video oder Plakat. Die Staatskanzlei hat insbesondere das Recht, die Videos und Plakate für sämtliche Medien zu nutzen, zu ändern und zu vervielfältigen.

4. Die Personendaten der Teilnehmer/-innen werden gemäss den im Kanton Bern geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt und somit vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des Wettbewerbs verwendet.
5. Die Teilnehmer/-innen erklären sich mit der Anmeldung zum Wettbewerb damit einverstanden, dass ihr Name auf Internetseiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb sowie auf den entsprechenden Werbeunterlagen aufgeführt wird.
6. Die Organisatorinnen und Organisatoren des Wettbewerbs verpflichten sich im Übrigen – unter Vorbehalt von Absatz 5 – die persönlichen Daten der Teilnehmer/-innen nicht an Dritte weiterzugeben.

## **Artikel 8 – Vorauswahl**

1. Für die Filme:
  - a. Sollten bis am 30. Juni 2021 insgesamt mehr als 100 Wettbewerbsfilme eingereicht werden, treffen die Wettbewerbsorganisatoren eine Vorauswahl.
  - b. Höchstens 100 Filme werden berücksichtigt und den Jurys vorgelegt (s. Art. 9).
2. Für die Plakate:
  - a. Sollten bis am 30. Juni 2021 insgesamt mehr als 100 Plakate eingereicht werden, treffen die Wettbewerbsorganisatoren eine Vorauswahl.
  - b. Höchstens 100 Plakate werden berücksichtigt und den Jurys vorgelegt (s. Art. 9).

## **Artikel 9 – Jurys**

1. Film- und Plakatjurs:
  - a. Der Jury gehören nach Möglichkeit Persönlichkeiten aus der Kino- und Filmwelt, der Jugend (möglichst Jugendliche, ehemalige Preisträger/-innen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, und Vertreter/-innen von Vereinigungen, die sich für die Förderung der Stimm- und Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzen), Kulturschaffende, Grafiker/-innen, Drucker/-innen sowie Vertreterinnen und Vertreter der bildenden Kunst an.
  - b. Die Jury ist für die Auswahl der Filme und Plakate sowie für die Evaluation der Produktionen gemäss den in der Produktionsevaluationstabelle aufgeführten Kriterien zuständig
2. Im Sinne einer strikten Gleichbehandlung zwischen den Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmern werden Jurymitglieder gemäss den obenstehenden Ziffern 1 bis 3, die eine Wettbewerbsteilnehmerin oder einen Wettbewerbsteilnehmer persönlich kennen oder mit irgendeinem anderen Interessenskonflikt konfrontiert sind, in den Ausstand treten und bei der Beratung der entsprechenden Projekte nicht mitstimmen.

## **Artikel 10 – Auswahl und Preise**

1. Für die Filme:
  - a. Höchstens 20 und mindestens 5 Filme pro Alterskategorie werden von der jeweiligen Jury ausgewählt.
  - b. Alterskategorie 10-16 Jahre: Ein Preis von 700 Franken belohnt den ersten Preis. Ein Preis von 350 Franken belohnt den zweiten Preis. Ein Preis von 200 Franken belohnt den dritten Preis. Alterskategorie 17-25 Jahre: Ein Preis von 1000 Franken

- belohnt den ersten Preis. Ein Preis von 500 Franken belohnt den zweiten Preis. Für den dritten Preis wird ein Preis von 250 Franken vergeben.
- c. Pro Teilnehmer/-in kann höchstens ein Filmpreis verliehen werden.
  - d. Sollte die Mindestzahl der akzeptierten Beiträge nicht erreicht werden, wird kein Preis verliehen.
  - e. Sollte ein Beitrag sowohl mit dem CinéCivic-Preis als auch mit dem Preis des Wettbewerbs BE VOTE ausgezeichnet werden, rückt der zweitplatzierte Filmbeitrag auf den Siegerplatz vor.
  - f. Die Nominierten werden persönlich benachrichtigt.
  - g. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.
2. Für die Plakate:
- a. Höchstens 20 und mindestens 5 Plakate pro Alterskategorie werden von der jeweiligen Jury ausgewählt.
  - b. Alterskategorie 10-16 Jahre: Ein Preis von 700 Franken belohnt den ersten Preis. Ein Preis von 350 Franken belohnt den zweiten Preis. Ein Preis von 200 Franken belohnt den dritten Preis. Alterskategorie 17-25 Jahre: Ein Preis von 1000 Franken belohnt den ersten Preis. Ein Preis von 500 Franken belohnt den zweiten Preis. Für den dritten Preis wird ein Preis von 250 Franken vergeben.
  - c. Pro Teilnehmer/-in kann höchstens ein Filmpreis verliehen werden.
  - d. Sollte die Mindestzahl der akzeptierten Beiträge nicht erreicht werden, wird kein Preis verliehen.
  - e. Sollte ein Beitrag sowohl mit dem CinéCivic-Preis als auch mit dem Preis des Wettbewerbs BE VOTE ausgezeichnet werden, rückt der zweitplatzierte Plakatbeitrag auf den Siegerplatz vor.
  - f. Die Nominierten werden persönlich benachrichtigt.
  - g. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.

### **Artikel 11 – Geltungsbereich des Wettbewerbsreglements**

1. Das Reglement gilt ohne Einschränkung für sämtliche Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer.
2. Dieses Reglement tritt am 1. November 2020 in Kraft.
3. Der Kanton Bern behält sich das Recht vor, Personen, die dieses Reglement nicht vorbehaltlos einhalten, ohne Angabe von Gründen vom Wettbewerb auszuschliessen.
4. Der Kanton Bern behält sich das Recht vor, die Frist für die Einreichung von Filmen und Plakaten im Rahmen dieses Wettbewerbs zu verlängern. Jede Friständerung wird auf der Website der Staatskanzlei bekanntgegeben.

### **Artikel 12 – Ausschluss**

1. Über diesen Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.